

FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

18. Jahrgang, Freitag, den 24. Februar 2012, Nummer 2



Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeiter Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

14. Preisverleihung Zeitzer Michael

5 Bewerber aus unserem Verbandsgemeindegebiet wurden am 2. Februar 2012 im Festsaal des Schlosses Moritzburg in Zeitz anlässlich der 14. Preisverleihung des Existenzgründerpreises „Zeitzer Michael“ geehrt und erhielten Geld und Sachpreise.

Preisträger waren:



Ein Haus voller Fliesen - Salsitz, Frau Beatrice Thielsch (Zeitzer Unternehmerinnen-Preis)



Romahn Sport -Therapie GmbH, Herr Oliver Romahn (Gesundheits - Vorsorge - Preis)

Den Dauerbrennerpreis 2011 für wirtschaftliche Beständigkeit und regionales Engagement erhielt der Geschäftsführer Christian Kiefer von der Bagel Bakery GmbH.

Geehrt wurden ebenfalls folgende Bewerber:

Frau Elke Langer aus Hollsteitz - Karin Amelie - geistiges Heilen

Herr Winfried Zarske aus Kirchsteitz - Zarske Academy

Frau Andrea Spengler aus Schkauditz - AS - Fotovita

Die Verbandsgemeindebürgermeisterin und die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden gratulieren allen teilnehmenden Existenzgründern für die Würdigung und die herausragende unternehmerische Leistung, die in allgemein schwieriger Lage in unserer Region „den Sprung ins kalte Wasser“ gewagt und die ersten Hürden der beruflichen Eigenständigkeit gemeistert haben.

Inhaltsverzeichnis

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeiter Forst	2
Droyßig	5
Gutenborn	8
Kretzschau	9
Wetterzeube	20

Verbandsgemeinde

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Zeitzer Straße 15 06722 Droyßig

Tel. (03 44 25) 4 14-0 Fax 2 71 87

Internet: www.vgem-dzf.de E-Mail: info@vgem-dzf.de

Bürgerbüro Droßdorf

Schulweg 23 06712 Gutenborn/OT Droßdorf

Tel. (0 34 41) 725153

Telefonverzeichnis der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Tel. - Vorwahl: **03 44 25/**

Sekretariat	
der Verbandsgemeindegemeinderin	41 4- 16
Fachbereich Zentrale Dienste	
Fachbereichsleiterin, Personal, Wahlen	41 4- 14
Personal, Bezügerechnung	41 4- 81
Redaktion Amtsblatt, Internet, Öffentlichkeitsarbeit,	
Archiv	41 4- 25
Kultur, Tourismus	41 4- 25
Sitzungsdienst, Spenden, Inventur	41 4- 75

Fachbereich Ordnungs- und Bürgerdienste

Fachbereichsleiterin	41 4- 35
Sachgebiet Ordnungsamt	
Sachgebietsleiter	41 4- 64
Brandschutz, Winterdienst	41 4- 64
Gewerbe, Märkte	41 4- 41
Ordnungsrecht, Sondernutzungen	41 4- 11
Politesse, ruhender Verkehr	41 4- 12
Sachgebiet Bürgerservice	
Sachgebietsleiterin	4 14- 35
Einwohnermeldeamt	41 4- 51 od. 41 4- 52
Standesamt, Friedhofswesen	4 14- 27
Kitas, Grundschulen, Jugendclubs, Kindergeld	41 4- 26 od. 41 4- 78

Fachbereich Kämmerei/Bau

Fachbereichsleiter (Kämmerer)	41 4- 21
Sachgebiet Bau	
Sachgebietsleiter	41 4- 33
Hochbau	41 4- 33
Bauleitplanung, Flächennutzungsplanung	41 4- 19
Tiefbau, Straßenunterhaltung	41 4- 34
Dorfentwicklung., Förderprogramme	41 4- 50
Sachgebiet Kämmerei	
Sachgebietsleiter	41 4- 21
Haushaltsplanung	41 4- 32
Steuern	41 4- 31 od. 41 4- 42
Straßenausbaubeiträge	41 4- 28 od. 4 14- 65
Vollstreckung	41 4- 86 od. 41 4- 32
Doppik	41 4- 18 od. 41 4- 36
Kassenleiterin	41 4- 55
Kassenangelegenheiten	41 4- 54
Barkasse	41 4- 53
Sachgebiet Liegenschaften	
Sachgebietsleiterin / Liegenschaftsangelegenheiten	414-30
Wohnungswesen, Mieten, Pachten	414- 24 od. 73

Telefonnummern der Mitgliedsgemeinden

Gemeinde Droyßig

Gemeindeamt (03 44 25) 2 75 75

Gemeinde Gutenborn

Gemeindeamt (0 34 41) 71 87 93

Gemeinde Kretzschau

Gemeindeamt (0 34 41) 21 30 49

Gemeinde Schnaudertal

Gemeindeamt (0 344 23) 2 12 74

Gemeinde Wetterzeube

Gemeindeamt (03 66 93) 2 22 25

Kitas und Grundschulen

Kindertagesstätte Droyßig (03 44 25) 2 13 14

Grundschule Droyßig (03 44 25) 2 13 15

Kindertagesstätte Droßdorf (0 34 41) 21 54 60

Grundschule Droßdorf (0 34 41) 21 37 42

Kindertagesst. Heuckewalde (03 44 23) 2 12 91

Kindertagesstätte Kretzschau (0 34 41) 21 69 40

Grundschule Kretzschau (0 34 41) 21 69 33

Kindertagesstätte Bröckau (03 44 23) 2 10 74

Kindertagesstätte Haynsburg (03 44 25) 2 76 26

Kindertagesst. Wetterzeube (03 66 93) 2 24 88

Grundschule Wetterzeube (03 66 93) 2 24 03

Sprechzeiten der Ämter am Sitz in Droyßig

	Alle Ämter	Standesamt
Montag	13.00 Uhr - 15.00 Uhr	auf Anmeldung im Rahmen der Dienststunden
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	Kein Sprechtag	Kein Sprechtag
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.00 Uhr	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Freitag	Kein Sprechtag	auf Anmeldung im Rahmen der Dienststunden

Sprechzeiten im Bürgerbüro Droßdorf

(Schulweg 23, 06712 Droßdorf, Tel. 03441/725153)

ACHTUNG : Änderung der Öffnungszeiten

Seit dem 01.01.2012 hat das Bürgerbüro in Droßdorf wie folgt geöffnet:

jeden Mittwoch in der Zeit von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sitzungstermine

29.02.2012 um 18:30 Uhr

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

(im Sportlerheim der Gemeinde Kretzschau, Mittelstraße 28 in Kretzschau)

28.03.2012 um 19:00 Uhr

Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

(im Sitzungssaal der Gemeinde Droyßig, Zeitzer Straße 15 in Droyßig)

Notrufverzeichnis

Polizei	110
Feuerwehr	112
Revierkommissariat Zeitz	0 34 41/6 34 -0
Revierstation Droyßig	03 44 25/30 88 -0
Bereitschaft der VGem über Leitstelle BLK	
Gasversorgung Thüringen	03 61/73 90 24 16
Mitteldeutsche Energie AG - Servicetelefon enviaM	01 80/2 04 05 06
Diakonie - Frauen- und Kinderschutzwohnung	
Notruf:	01 75/8 35 67 00
Krankenhaus Zeitz	0 34 41/7 40 -0
Notaufnahme Krankenhaus Zeitz	0 34 41/74 04 40
oder	0 34 41/74 04 41
Polizeirevier BLK Naumburg	0 34 45/24 50
Leitstelle Burgenlandkreis	0 34 45/7 52 90
Tierheim Zeitz	0 34 41/21 95 19
MIDEWA GmbH	0 34 41/66 10

für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, das Forstamt Burgenland, die Landwirtschaftsbetriebe im Verbandsgebiet und der nach § 56 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anerkannte Naturschutzverbände.

Zeitweilige Teilnehmer sind die Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft, sowie anderer Institutionen im Bereich des Schaubezirkes. *Gellert*

Schaubeauftragter

Frühstückstreffen für Frauen in Deutschland e. V.

Regionalgruppe Zeitz (<http://www.fruehstueckstreffen-zeitz.de>)

Dörte Schmeck Ute Dröbler
Messerschmiedestr. 23 Forstweg 4
06712 Zeitz 06712 Zeitz OT Wildenborn
Wildenborn, den 14.02.2012

Mit Erwartungen leben - Enttäuschungen verstehen

Frau Claudia Filker, Berlin gibt es vom 20.02.2012 - 12.03.2012 bei
spricht am 17. März 2012, 9 Uhr im Christophorus-Gymnasium Droyßig

im Rahmen des 4. Frühstückstreffens für Frauen zu diesem interessanten Thema. Für 3 Stunden sind Frauen herzlich eingeladen, den Alltag zu vergessen, ein Frühstück zu genießen, mit anderen Frauen ins Gespräch zu kommen und zuzuhören.

Karten für diese Veranstaltung zum Preis von 6 €

- Fleischerei Hummelt Zeitz, A.-Bebel- Str.
 - Außenstellen der Fleischerei in Droyßig und Kretzschau
 - Mohrenapotheke Zeitz
 - Apotheke Pölzig
- Lassen Sie sich einladen, einen entspannten Vormittag zu genießen!

Für den Verein „Frühstückstreffen für Frauen in Deutschland e. V.“
Ute Dröbler

Das Sachgebiet Ordnung informiert

Vollsperrungen in der Verbandsgemeinde

- Witterungsbedingte Verlängerung der Vollsperrung der Kreisstraße K 2224 in der Ortslage Droyßig, Camburger Straße (im Bereich der Einmündung Nordstraße) bis voraussichtlich 02.03.2012. Umleitung wie bestehend.
- Abschnittsweise Vollsperrung in der Ortslage Droyßig: R.-Großmann-Str. und Querstraße noch bis 30.03.2012. Umleitung wie bestehend.

Einführung der digitalen Alarmierung im Burgenlandkreis

Sirenenprobe im Burgenlandkreis

Für die Feuerwehren, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz wird die digitale Alarmierung eingeführt. Betroffen hiervon sind auch die Sirenen. Aufgrund dessen erfolgt ab April 2012 die Sirenenprobe für den gesamten Burgenlandkreis **jeden Mittwoch (außer feiertags) um 15:00 Uhr.**

Bei der Sirenenprobe läuft die Sirene nur einmal an.

Für den Zeitraum von Mitte Januar bis Mitte März erfolgt wegen Umbaumaßnahmen an den Sirenen keine Probealarmierung.

Öffentliche Bekanntmachung zur Gewässerschau 2012 der Gewässer II. Ordnung

Der Schaubeauftragte informiert!

Gemäß § 118 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, wird die Gewässerschau, für die Gewässer II. Ordnung durchgeführt.

Die Gewässerschau für das Jahr 2012 findet an den nachfolgend aufgeführten Terminen und Orten wie folgt statt:

**Dienstag, den 27. März 2012, um 9.00 Uhr,
Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig**

und

**Dienstag, den 27. März 2012, um 13.00 Uhr,
Gartenstraße 30, 06712 Wittgendorf**

Zu diesen Terminen werden die Gewässer II. Ordnung im Bereich der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst geschaut. Ständige Vertreter an der Gewässerschau sind der Burgenlandkreis, der Unteren Wasser- und Naturschutzbehörde, das Amt

Kindertagesstätten

Kindertagesstätte Wetterzeube

Endlich Winterferien

Pünktlich zur Winterferienzeit kam der lang ersehnte Schnee und mit ihm eisige Temperaturen. Doch mit der richtigen Kleidung konnten wir jeden Tag rodeln gehen oder auf dem Po den Berg runter rutschen - das war ein Spaß!

Dieses Jahr fieberten wir gleich zwei Ferienhöhepunkten entgegen, dem Besuch der „EUROEDDY'S“ Indoor - Spielwelt und unserer Faschingsfeier. So begannen wir die Ferien mit allerlei Faschingsbasteleien.

Am Mittwoch war es dann soweit. Mit dem Zug fahren wir, zusammen mit den Kretzschauer Hortkindern, nach Leipzig - Rückmarsdorf. Es war ein herrlicher Tag für Groß und Klein. Alle konnten sich ausprobieren, z. B. beim Klettern an der Kletterwand und Trampolinspringen, Rutschen, Klettern, Toben und Spielen. All das machte großen Spaß und auch hungrig.

Gut, dass im Eintrittspreis auch eine kleine Stärkung für alle dabei war. Als wir den Heimweg antraten waren wir geschafft und so mancher verkürzte sich die Wartezeit auf den Zug mit einem kleinen Nickerchen.

Am nächsten Tag war Fasching angesagt. Im bunt geschmückten Kindergarten stärkten wir uns am Faschingsbuffet mit Pfannkuchen, Wiener Würstchen und anderen Leckereien. Mit fetziger Musik und vielen Luftballons feierten wir in der Turnhalle. Danach gab es noch eine lustige Faschingsrodelpartie, bei der garantiert keiner gefahren hat. Zum Ferienausklang schauten wir uns noch einen tollen Film an und ließen unsere Erlebnisse noch einmal Revue passieren.

*Nancy Schütze
Horterieherin „Waldameisen“
Wetterzeube*

Schulen

„Ferien bei Fritze Bollmann“

Aktionsreiche Ferientage im Sommer 2012

„Ferien bei Fritze Bollmann“ unter diesem Motto steht die diesjährige Ferienfreizeit des Jugendamtes des Burgenlandkreises. Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 9 und 13 Jahren aus dem Landkreis sind in das Kinder- und Erholungszentrum „Bollmannsruh“ in Päwesin im OT Bollmannsruh vom 18. - 25.08.2012 eingeladen. Dort erwartet sie ein bunter Mix aus Sport, Abenteuern, Disko oder sie erleben und genießen einfach nur die Natur Brandenburgs. Zum Highlight der Ferienfreizeit könnten jedoch die umfangreichen Freizeitangebote wie z. B. Baden, Fußball, Basketball oder Volleyball werden.

Das Kindererholungszentrum befindet sich auf einem 10 Hektar großen Gelände, nordöstlich der Stadt Brandenburg an der Havel, aber auch die Landeshauptstadt von Brandenburg Potsdam und die Hauptstadt Berlin sind nicht weit entfernt.

Die Unterbringung erfolgt in Bungalows mit 6 Bett-Zimmern. Alle Bungalows verfügen über Dusche und WC. Der Preis zur Teilnahme an der Sommertour beträgt 200,00 EUR. Darin enthalten sind die Kosten für die An- und Abreise von Naumburg, Unterbringung und Verpflegung sowie die Betreuung durch geschulte Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen enthalten. Eine Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages ist für einkommensschwache Familien möglich. Die schriftliche Anmeldung, mit Vor- und Zunamen des Kindes sowie des Anmeldenden, der Adresse und dem Geburtsdatum nimmt die Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Jugendamt, Schönburger Str. 41, 06618 Naumburg ab sofort entgegen.

Weitere Auskünfte werden unter Tel. 0 34 45/7 3- 13 21 oder persönlich im Jugendamt, Schönburgerstr. 41, Zimmer 1.226, in Naumburg erteilt.

High School Aufenthalte und Feriensprachreisen



Ein Schuljahr in den **USA**, in **Kanada**, **Australien** oder **Neuseeland** zu verbringen, ist für viele junge Leute ein Traum.

Schulwahlprogramme (neu ab Sommer 2012)

Neben dem Wahlprogramm in **Kanada**, **Australien** oder **Neuseeland** bietet TREFF ab diesem Sommer die Möglichkeit, am **Schulwahlprogramm in den USA** teilzunehmen. Dieses Programm hat im Gegensatz zum klassischen

USA-Programm den Vorteil, dass man sich direkt eine Schule in attraktiven Regionen der USA (z. B. in Kalifornien oder Florida) aussuchen kann. Somit können persönliche Vorlieben, Interessen und Hobbys berücksichtigt werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass viele der Schulen in diesem Programm Schüler bereits ab 14 Jahren aufnehmen (im klassischen USA-Programm ist das Mindestalter 15 Jahre).

Wer ab Sommer 2012 im Ausland zur Schule gehen möchte, für den wird es höchste Zeit, sich bei TREFF für einen High School Aufenthalt zu bewerben. Die Bewerbungsfristen enden bald. Auf der Website www.treff-sprachreisen.de kann man sich online bewerben und weitere interessante Informationen wie z. B. Schülerberichte oder Fotos von Teilnehmern sehen.

Feriersprachreisen für Schüler
Wer sich für eine **Feriersprachreise im Sommer 2012** interessiert, für den hat TREFF auch einiges zu bieten. In **Dover** und **Bournemouth**, aber auch in der Universitätsstadt **Cambridge**, in **Cap d'Ail** an der Cote d'Azur oder auf der attraktiven Ferieninsel **Malta** bietet sich die Möglichkeit abwechslungsreiche, interessante Ferien zu verbringen, die Sprachkenntnisse zu verbessern, Land und Leute sowie neue Freunde aus aller Welt kennen zu lernen. Außer den Feriersprachreisen für Schüler bietet TREFF be-

reits seit 1984 auch Sprachreisen für Erwachsene (z.B. Intensivkurse oder Business Englisch) an.

Kostenloses Informationsmaterial zu den Schulaufenthalten in den **USA**, in **Kanada**, **Australien** und **Neuseeland** sowie zu **Sprachreisen für Schüler und Erwachsene** erhalten Sie bei:

TREFF - International Education e. V., Negelerstraße 25, 72764 Reutlingen
Tel.: 0 71 21/69 66 96 -0,
Fax.: 0 71 21/69 66 96 -9
E-Mail: info@treff-sprachreisen.de, www.treff-sprachreisen.de

Kirchennachrichten

Die Evangelischen Kirchengemeinden geben bekannt und laden ein

Heuckewalde	Sonntag	04.03.	11.00 Uhr	Gottesdienst
Loitzschütz	Sonntag	25.03.	11.00 Uhr	Gottesdienst
Rippicha	Sonntag	11.03.	11.00 Uhr	Gottesdienst
	Sonntag	26.02.	11.00 Uhr	Gottesdienst
	Freitag	02.03.	18.00 Uhr	Weltgebetstag-Gottesdienst Gottesdienstgemeinschaft Rippicha/ Loitzschütz/ Heuckewalde und das Kirchspiel Großpörthen
Großpörthen	Sonntag	18.03.	11.00 Uhr	Gottesdienst
	Samstag	25.02.	14.00 Uhr	Gottesdienst
	Samstag	24.03.	16.00 Uhr	Gottesdienst
Kleinpörthen	Samstag	25.02.	15.00 Uhr	Gottesdienst
	Samstag	24.03.	15.00 Uhr	Gottesdienst
Wittgendorf	Samstag	25.02.	16.00 Uhr	Gottesdienst
	Samstag	24.03.	14.00 Uhr	Gottesdienst
Schellbach	Sonntag	18.03.	9.30 Uhr	Gottesdienst
Schkauditz	Sonntag	18.03.	14.00 Uhr	Gottesdienst mit Taufe
Haynsburg	Freitag	02.03.	18.00 Uhr	Weltgebetstag, Gottesdienst für alle Dörfer gemeinsam mit der katholischen Gemeinde im Sidoniuerturm
Zeitz + Region	Dienstag	13.03.	12.00 - 18.00 Uhr	Büchertrödelmarkt, im Gemeindezentrum (Kirchencafe) Michaeliskirchhof 11
	Mittwoch	14.03.	12.00 - 18.00 Uhr	

Pfr. W. Köppen/Pfr. M. Imbusch
0 34 41/21 55 59/0 34 41/21 36 81

Änderung zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Meineweh

§ 1 Festsetzung neuer Gebührentarife

Die am 15. November 2001 festgelegten Gebührentarife werden wie folgt geändert:

- I. Grabstellennutzungsgebühr
 1. Einzelgrab, geeignet für 1 Sargbestattung 210,00 € (Nutzungszeit 25 Jahre)
 2. Doppelgrab, geeignet für 2 Sargbestattungen 420,00 € (Nutzungszeit 25 Jahre)
 3. Urnengrab, nur geeignet für Urnenbeisetzungen 100,00 € (Nutzungszeit 20 Jahre)
 4. Urnengrab „Grüne Wiese“, geeignet für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit einmalig 20 Jahre) 100,00 €
- II. Gebühr für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes muss für mindestens 5 Jahre bezahlt werden und beträgt jährlich
 1. Verlängerungsgebühr für ein Einzelgrab 8,50 €
 2. Verlängerungsgebühr für ein Doppelgrab 17,00 €
 3. Verlängerung für ein Urnengrab 5,50 €
- III. Beisetzungsgebühr
 1. Grundgebühr für jede Beisetzung (Sarg oder Urne) 60,00 €
- IV. Verwaltungsgebühren
 1. aus Anlass einer Bestattung 15,50 €
 2. für die Genehmigung eines Grabmales 10,00 €
 3. für die Zulassung eines Gewerbetreibenden auf dem Friedhof [pro Jahr] 10,00 €
 4. für die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofes mit einem Fahrzeug [pro Jahr] 10,00 €
- V. Friedhofsunterhaltungsgebühren
 1. Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofs-22,00 € unterhaltungsgebühr je Grab und Jahr erhoben
- VI. Benutzung der Trauerhalle/Kirche zu Trauerfeiern
 1. Benutzung der Kirche 60,00 €
 2. Benutzung der Trauerhalle 35,00 €

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Änderung zur Friedhofsgebührenordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung nach der Veröffentlichung in Kraft.
 2. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung der Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Friedhofsgebühren außer Kraft.
- Meineweh, den 22.11.2011

Für den Gemeindevorstand

Pfarrer

[Signature]
Vorsitzende/r

[Signature]
Pfarrer

[Signature]
Mitglied GKR



[Signature]
Mitglied GKR

[Signature]
Mitglied GKR



Evangelische Kirche
Landkreis Klitzsch

[Signature]
Klaus Fritzsche

Reg.-Nr. 13080/01/2012



Wir gratulieren zum Geburtstag



Droyßig		
Herr Horst Beyer	am 24.02.	zum 85. Geburtstag
Herr Günter Fritzsche	am 24.02.	zum 74. Geburtstag
Frau Natalie Billing	am 26.02.	zum 89. Geburtstag
Herr Franz Schaffer	am 01.03.	zum 82. Geburtstag
Herr Bernd Buchheim	am 05.03.	zum 72. Geburtstag
Herr Hermann Seifert	am 05.03.	zum 74. Geburtstag
Herr Rolf Wilhelm	am 05.03.	zum 72. Geburtstag
Herr Heinz Friedel	am 08.03.	zum 84. Geburtstag
Frau Marie Zieler	am 08.03.	zum 89. Geburtstag
Frau Ingeborg Otto	am 09.03.	zum 82. Geburtstag
Herr Friedrich Penndorf	am 10.03.	zum 72. Geburtstag
Frau Edith Benndorf	am 11.03.	zum 76. Geburtstag
Frau Eva Maria Gloau	am 13.03.	zum 76. Geburtstag
Frau Maria Bergmann	am 14.03.	zum 84. Geburtstag
Frau Johanna Ackermann	am 19.03.	zum 89. Geburtstag
Frau Charlotte Pfützner	am 19.03.	zum 85. Geburtstag
Herr Bernd Theil	am 19.03.	zum 70. Geburtstag
Frau Gitta Peltri	am 23.03.	zum 77. Geburtstag
Herr Heinz Peltri	am 23.03.	zum 81. Geburtstag
Frau Brigitte Coye	am 24.03.	zum 82. Geburtstag
Frau Hannelore Haase	am 26.03.	zum 74. Geburtstag
Frau Christine Friedrich	am 27.03.	zum 70. Geburtstag
Frau Hannelore Kirsch	am 27.03.	zum 79. Geburtstag
Frau Margit Landmann	am 27.03.	zum 80. Geburtstag
Herr Edmund Nerling	am 27.03.	zum 84. Geburtstag
Herr Klaus Raatz	am 27.03.	zum 72. Geburtstag
Frau Helga Scharff	am 27.03.	zum 71. Geburtstag
Herr Dr. Lothar Wenzel	am 28.03.	zum 76. Geburtstag
OT Romsdorf		
Frau Brigitte Pawlak	am 22.03.	zum 77. Geburtstag
OT Weißenborn		
Frau Erika Korten	am 25.02.	zum 82. Geburtstag
Frau Irene Tauchnitz	am 12.03.	zum 75. Geburtstag
Herr Erhard Fleischer	am 14.03.	zum 76. Geburtstag
Herr Harry Siml	am 29.03.	zum 72. Geburtstag

Die Droyßiger SG gratuliert



Heinz Billing	am 26.02.	zum 87. Geburtstag
Marcel Trexler	am 04.03.	zum 30. Geburtstag
Frank Voigt	am 06.03.	zum 56. Geburtstag
Henning Burger	am 08.03.	zum 21. Geburtstag
Leon Jacob	am 13.03.	zum 05. Geburtstag
Ingo Reinsch	am 15.03.	zum 39. Geburtstag
Günther Seyfert	am 16.03.	zum 81. Geburtstag
Martin Busch	am 20.03.	zum 63. Geburtstag
Nick Münzberg	am 20.03.	zum 13. Geburtstag

Termine Droyßiger SG

Sa. 25.02. 10.30 Uhr	C2 - Jugend	Großgrimma - Droyßig
Sa. 25.02. 13.00 Uhr	2. Herren (Freundschaftsspiel)	Droyßig II - Bad Berka II
Sa. 25.02. 15.00 Uhr	1. Herren (Freundschaftsspiel)	Droyßig - Bad Berka
So. 26.02. 10.30 Uhr	C1 - Jugend (in Kretzschau)	Droyßig - Zorbau
Sa. 03.03. 10.30 Uhr	D - Jugend	Droyßig - Spora I
Sa. 03.03. 10.30 Uhr	C2 - Jugend	Droyßig - Nessa
Sa. 03.03. 14.00 Uhr	2. Herren (Freundschaftsspiel)	Prößdorf - Droyßig II
Sa. 03.03. 15.00 Uhr	1. Herren (Freundschaftsspiel)	Jaucha - Droyßig
So. 04.03. 10.30 Uhr	E - Jugend	Großgrimma - Droyßig
So. 04.03. 10.30 Uhr	C1 - Jugend (in Kretzschau)	Droyßig - Großgrimma
So. 04.03. 14.00 Uhr	Damen	Droyßig - Leibling
Sa. 10.03. 10.30 Uhr	C2 - Jugend	Droyßig - Motor Zeitz
Sa. 10.03. 13.00 Uhr	2. Herren	Osterfeld II - Droyßig II
Sa. 10.03. 15.00 Uhr	1. Herren	VfB Zeitz - Droyßig
So. 11.03. 09.30 Uhr	E - Jugend	Droyßig - Löbitz
So. 11.03. 10.30 Uhr	D - Jugend	1. FC Zeitz I - Droyßig
So. 11.03. 10.30 Uhr	C1 - Jugend	Heuckewalde - Droyßig
Sa. 17.03. 10.30 Uhr	C2 - Jugend	Zorbau - Droyßig
Sa. 17.03. 13.00 Uhr	2. Herren	Droyßig II - Theißen II
Sa. 17.03. 15.00 Uhr	1. Herren	Droyßig - 1. FC Zeitz II
So. 18.03. 09.30 Uhr	E - Jugend	Motor Zeitz - Droyßig
So. 18.03. 10.30 Uhr	D - Jugend	Droyßig - Profen I
So. 18.03. 10.30 Uhr	C1 - Jugend (in Kretzschau)	Droyßig - Bornitz
So. 18.03. 14.00 Uhr	Damen	Osterfeld - Droyßig
Sa. 24.03. 10.30 Uhr	D - Jugend	1. FC Zeitz II - Droyßig
Sa. 24.03. 15.00 Uhr	2. Herren	Löbitz - Droyßig II
Sa. 24.03. 15.00 Uhr	1. Herren	Theißen - Droyßig
So. 25.03. 14.00	Damen	Lützen - Droyßig
Fr. 30.03. 18.00 Uhr	Alte Herren	Droyßig - Rehmsdorf
Sa. 31.03. 13.00 Uhr	2. Herren	Droyßig II - Heidegrund
Sa. 31.03. 15.00 Uhr	1. Herren	Droyßig - Heuckewalde
So. 01.04. 14.00 Uhr	Damen	Nessa - Droyßig

Volkssolidarität

- Ortsgruppe -
Wilhelm-Kritzinger-Straße 2a



Montag, 05.03.2012

15:30 Uhr Vorstandssitzung

Mittwoch, 07.03.2012

14:00 Uhr Kegeln im „Adler“

14:00 Uhr Klubnachmittag

Donnerstag, 08.03.2012

14:00 Uhr Kaffee trinken
im Schlossrestaurant



Dienstag, 13.03.2012

14:30 Uhr Diabetikertreff

Mittwoch, 14.03.2012

14:00 Uhr Klubnachmittag

Mittwoch, 21.03.2012

14:00 Uhr singen wir Frühlingslieder

Mittwoch, 28.03.2012

14:00 Uhr Geburtstag des Quartals

Zu diesen Veranstaltungen sind alle Interessenten recht herzlich eingeladen.

Der Vorstand

Droyßiger Seniorenverein e. V.

Veranstaltungen im März 2012



Mi., den 07.03. 15.00 Uhr
Seniorengymnastik

Mi., den 14.03. 15.00 Uhr
Gedichte - Vortrag

Mi., den 21.03. 15.00 Uhr
Frühlingslieder singen
Besuch der „Bärenkinder“

Mi., den 28.03. 15.00 Uhr
Seniorenachmittag

Der Vorstand

Diabetikertreff

Am 13. März 2012, 14:30 Uhr, sind alle Interessenten in die Wilhelm-Kitzinger Straße 2a Droyßig recht herzlich eingeladen.

Thema: gesunde Füße
Es spricht dazu die med. Podologin Frau Vattes

R. Nowak
Diabetiker - Selbsthilfegruppe

Deutscher Frauenring Ortsring Droyßig e. V.

Veranstaltungen

Freitag, 02.03.2012 Blutspende 16.00 - 20.00 Uhr
Montag, 05.03.2012 Versammlung 17.30 Uhr
Montag, 19.03.2012 Lesestunde bei
Kaffee oder Tee 17.30 Uhr

K. Henschel

Deutscher Frauenring Ortsring Droyßig e. V.

Blutspende

Am 02.03.2012 möchten wir Sie gerne wieder zum Spenden in die Christophorusschule von 16.00 - 20.00 Uhr einladen. Bitte bringen Sie Freunde und Bekannte als Spender mit, denn „Blut ist Leben“.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Bereitschaft und bewirten Sie wieder gut.

K. Henschel

Kindersachenbörse in Weißenborn

„Wann wird es endlich wieder Sommer“ - bestimmt bald und bald ist auch unsere nächste Kinderkleiderbörse. **Am Samstag, dem 3. März 2012** findet in der Zeit von **08.00 Uhr - 12.00 Uhr im Saal der Gaststätte „Dorfkrug“ Weißenborn** die 19. Baby- und Kinderkleiderbörse statt.

Verkauft werden zeitgemäße und gut erhaltene Kleidung der Größen 50 - 188 für Frühling und Sommer, Spielzeug, Kinderwagen, Hochstühle, Autositze und vieles mehr. Egal ob Jacken, Kleider, kurze Hosen, Badesachen oder Sommerhütchen - hier findet bestimmt jeder etwas und kann seine kleinen Schätzchen zu

günstigen Preisen komplett einkleiden. Und ein kleines Spielzeug als Highlight des Tages ist sicher auch noch möglich.

15% des Verkaufserlöses werden wieder für gemeinnützige Zwecke gespendet und wie immer arbeiten Eltern für Eltern - natürlich ehrenamtlich. Wir freuen uns schon jetzt auf viele schöne Sachen und wünschen viel Spaß beim Einkaufen. Danken möchten wir auch jetzt schon den Weißenborner Bürgern für ihre Kinderfreundlichkeit und dafür, dass sie den 2tägigen Ausnahmezustand in ihrem Dorf so nett erdulden.

Ihr Team der Kinderkleiderbörse Weißenborn

Die Frauengruppen der katholischen und evangelischen Gemeinde Droyßig bereiten den Weltgebetstag 2012 vor. In diesem Jahr ist Malaysia Thema der Gebetsordnung. Frauen aus diesem Land machen in Texten, Liedern und Bildern auf ihr Leben und ihren Glauben aufmerksam. Zu dieser Gebetsandacht mit anschließenden Gesprächen, Probieren von landestypischen Köstlichkeiten und Musik laden wir recht herzlich **am Freitag, dem 2. März um 19.00 Uhr** in den Gemeindeforum der evangelischen Kirche ein.

Bibliotheksrückblick auf das Jahr 2011



Ein Jahr vielseitiger Bibliotheksarbeit ist wieder vergangen und Einwohner und Gäste haben die vielfältigen Angebote der Bibliothek genutzt. Im Jahr 2011 taten dies 338 aktive Leser und liehen sich 10.745 Medien aus, holten

sich Informationen ein oder besuchten Veranstaltungen. Das vergangene Jahr war Dank der Fördermittel für die Zusammenarbeit mit Schulen, den vielen tollen Buchgeschenken (vielen, vielen Dank allen Spendern), gut besuchten Buchbasaren und Altpapier-sammlungen für den Medienaufbau sehr erfolgreich. So konnten 505 Medien neu im Bestand der Gemeindebibliothek aufgenommen werden. Die beliebtesten Romane 2011 waren die unglaublich span-

nenden Krimis von Stieg Larsson - „**Verdammnis**“ und „**Vergebung**“ - beide auch als DVD in der Bibliothek erhältlich.

Bei den Sach- und Fachbüchern führten Joachim Fuchsberg mit „**Altwerden ist nichts für Feiglinge**“ und Thilo Sarrazin „**Deutschland schafft sich ab**“.

Im Jugendbuchbereich sind nach wie vor die Bücher um „**Greg**“ am meisten gefragt. Alle 6 Bände sind ständig ausgeliehen und werden 2012 ein Doppelsexemplar erhalten, um die Lesewünsche schneller erfüllen zu können.

Für kleinere Kinder sind „**Alles über Piraten**“ und „**Wunderwelt Körper**“ die absoluten Ausleihrenner. Beide Bücher sind in den beliebten Kinderbuchreihen „Wieso, Weshalb,

Warum“ und „Licht an“ erschienen.

Rekordverdächtig sind jedoch die Ausleihzahlen für DVDs. Am häufigsten gefragt waren „**Bee Movie**“, „**Asterix**“, „**Mullewapp**“ oder „**Nachts im Museum**“.

Möchten Sie sich auch vom Angebot der Gemeindebibliothek überzeugen, dann schauen Sie einfach mal vorbei.

Gemeindebibliothek Droyßig
Schloss 1

Tel. 03 44 25/2 25 05

Bibliothekdroyssig@t-online.de

Öffnungszeiten

Mo: 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Di: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr

13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Do: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr

13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Kinder- und Familienarbeit der evangel. Kirchengemeinde Droyßig



Kirchenmäuse in Droyßig, Kirchplatz 8
offener Treff für Mütter, Väter, Großeltern mit Kindern im Alter von 3 Mon. bis ca. 4 1/2 J.
immer Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr und jeden 1. Donnerstag im Monat mit gezieltem Angebot für Kinder ab ca. 4 J.:

Teenager-Treff in Droyßig, Kirchplatz 8
für Teens 4. - 6. Kl.
Samstag: 24.02. 18.00 Uhr bis 25.02. 10.30 Uhr Filmabend mit Übernachtung

Wochenausklang in Droyßig Kirchplatz 8

für alle Familien mit großen und kleinen Kindern
jeden letzten Freitag im Monat

24.02./30.03. 17.00 - ca. 19.30 Uhr

Kinderkiste im Hort der Grundschule Droyßig
für alle Kinder der 1. - 4. Kl.
07.03./21.03./28.03. 13.30 - 15.00 Uhr

Fahrt in den Wörlitzer Park für die ganze Gemeinde und alle Interessierten
Samstag 24.03., Auskunft und Anmeldung möglich:
03 44 25/2 14 17

Familiengottesdienst in Droyßig, Kirchplatz 8
für alle Familien mit großen und kleinen Kindern und die ganze Gemeinde
Sonntag 04.03., ab 9.30 Uhr Ankommen, Gottesdienst
10.00 Uhr

Feier zum Weltgebetstag der Frauen, 2012 steht das Land Malaysia im Fokus
Gemeindeforum der evangel. Kirchengem. Droyßig, Kirchplatz 8
Freitag 02.03., 19.00 Uhr

Wichtige Termine im März 2012

Droyßig

Hausmüll Montag, 05.03. und 19.03.
 Bioabfall Montag, 12.03. und 26.03.
 Gelber Sack Mittwoch, 14.03. und 28.03.
 Blaue Tonne Freitag, 09.03.

Romsdorf

Hausmüll Montag, 05.03. und 19.03.
 Bioabfall Montag, 12.03. und 26.03.
 Gelber Sack Dienstag, 06.03. und 20.03.
 Blaue Tonne Mittwoch, 07.03.

Stolzenhain und Weißenborn

Hausmüll Montag, 05.03. und 19.03.
 Bioabfall Montag, 12.03. und 26.03.
 Gelber Sack Dienstag, 13.03. und 27.03.
 Blaue Tonne Mittwoch, 07.03.

Angaben sind ohne Gewähr.

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze in der Gemeinde Droyßig

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I. S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und hat der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig in seiner Sitzung am 23.01.2012 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Der Steuersatz für die Realsteuer unter § 1 wird wie folgt geändert:

1. Grundsteuer
 b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

II. In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
 Droyßig, am 23.01.2012



Luksch
 Bürgermeister
 der Gemeinde Droyßig



Die nächste Ausgabe
 erscheint am

Freitag, dem 30. März 2012

Annahmeschluss für redaktionelle
 Beiträge und Anzeigen ist

Dienstag, der 20. März 2012

Gutenborn



www.gemeinde-gutenborn.info

Terminplan für offenes Schnitzen der Schnitzergruppe im Heimatverein e. V. Droßdorf für das Jahr 2012



Das offene Schnitzen findet im Sport- und Gemeindezentrum Droßdorf, in der Zeit von 18.00 Uhr bis ca. 21.00 Uhr, statt. Die Beteiligung ist kostenfrei. Für einen einfachen abendlichen Imbiss und für Getränke wird gesorgt.

Die Mitglieder der Schnitzergruppe werden gebeten, ihre Teilnahme beziehungsweise Nichtteilnahme telefonisch bei Frau Seeger mitzuteilen, damit die Versorgung im Voraus kalkulierbar wird.

Diverse Reifentiere als „Rohlinge“, wie Keiler, Steinböcke

und unterschiedliche Rehfiguren in verschiedenen Größen können von Horst Schmidt und Heinz Wels für einen kleinen Betrag (ca. 50 Cent pro Stück) erworben werden. Für neu hinzugekommene Freunde des Schnitzens wird einfaches Schnitzwerkzeug und Schnitzholz zur Verfügung gestellt.

Termine:

24. Februar,
 30. März, 20. April, 11. Mai,
 29. Juni, Juli Sommerpause,
 31. August, 28. September,
 19. Oktober

Am 17. November findet in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr der 9. Schnitzertag der Schnitzergruppe statt.

Ansprechpartner:
 Herr Horst Schmidt
 0 34 41/21 17 16
 Herr Heinz Wels
 0 34 41/21 04 37

Jagdgenossenschaft Bergisdorf

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bergisdorf

Am **Donnerstag, dem 15.03.2012**, findet um **18.00 Uhr** in der Gaststätte Bergisdorf die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bergisdorf statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 13.04.2011
4. Antrag auf Verlängerung des Jagdpachtvertrages vom 14.03.2000
5. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft für die Dauer von 4 Jahren (lt. Satzung)

6. Wahl von zwei Kassenprüfern
 7. Festlegung eines Verfügungsberechtigten für die Kontoführung der Jagdgenossenschaft
 8. Jahresbericht des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
 9. Bericht des Jagdpächters
 10. Kassenbericht
 11. Diskussion
- Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bergisdorf sind zu dieser Mitgliederversammlung herzlich eingeladen. Ich bitte um Ihre Teilnahme.
- Kämpfe*
 Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Ampel für Droßdorf zugesagt



Am Dienstag, dem 31.01.2012, fand in Halle beim Landesbetrieb Bau eine Beratung zur Ampel für die Kreuzung B2 - Droßdorf statt.

Im Ergebnis der Beratung, in der Bürgermeister Uwe Kraneis teilnahm, wurde zugesichert, im Jahr 2012 eine Ampel zu errichten. Ob es eine Ampel für den

gesamten Knotenpunkt oder eine Fußgänger-Ampel sein wird, entscheiden letztendlich die Fachleute des Burgenlandkreises.

Bürgermeister Uwe Kraneis machte in der „Expertenrunde“ nachdrücklich seinen Standpunkt deutlich, dass eine Ampel für den gesamten Verkehrsknoten die optimale Lösung wäre. Eine Fußgänger-Ampel löst die Probleme im Kreuzungsbereich nur teilweise.

Schutzhütte für Loitzschütz



In der Dezember-sitzung 2011 beschloss der Gemeinderat den

Bau einer „Schutzhütte“ für Loitzschütz. Die Anfertigung ist bereits beauftragt. Wenn die Witterungsbedingungen es zulassen, soll dann sofort mit dem Aufbau am Teich in Loitzschütz begonnen werden.

Die Hütte, ein baugleiches Modell steht bereits in Kuhndorf, soll vorrangig vom Dreschfestverein genutzt werden, steht aber auch den Loitzschützer Einwohnern für Feiern u. Ä. zur Verfügung.

In der Hütte, welche durch einen offenen Kamin beheizt wird, finden bis zu 35 Personen Platz.

*Uwe Kraneis
Bürgermeister*

Kretzschau



Der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau hat in seiner Sitzung am 8. Februar 2012 folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss-Nr.: 133/02/2012

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kretzschau OT Hollsteitz (Straßenausbaubeitragssatzung-WBS)

Beschluss-Nr.: 134/02/2012

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kretzschau OT Salsitz (Straßenausbaubeitragssatzung-WBS)

Beschluss-Nr.: 135/02/2012

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Einladung

zum 6. Winternachmittag
am Sonntag, 4. März 2012 um 14.30 Uhr
im Vereins- und Bürgerhaus

Besuchen Sie uns im Vereins- und Bürgerhaus, Luckenauer Str. 48, Ortsteil Gladitz.

Unsere Gäste erwartet ab 14.30 Uhr:

- Kaffeetrinken und selbst gebackener Kuchen
- Basteln für unsere kleinen Gäste im Obergeschoss



- Arbeiten im Haushalt aus Urgroßmutterns Zeiten und altes Handwerk werden in der Heimatsstube vorgestellt
- Heimatsstube, das historische Klassenzimmer und die DDR-Räume stehen zur Besichtigung offen
- Weinstube - Weingut Triebe im Erdgeschoss

Gegen 16.30 Uhr Überraschungsprogramm in der Diele im Erdgeschoss bei Glühwein, Bier und alkoholfreien Getränken

- Roster vom Grill
 - Knüppelkuchen und Würstchen für Kinder am Lagerfeuer
- Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

*Bürgermeister
der Gemeinde Kretzschau*

Einladung vom Gemeinderat ins Bürgerhaus nach Gladitz!

Es soll zu einer guten Tradition werden, dass sich Gewerbetreibende aus Industrie und Landwirtschaft, des Handwerks, Vertreter der Kindereinrichtungen, der Kirchen, der Feuerwehr sowie der Vereine der Gemeinde Kretzschau zu jedem Jahresbeginn zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch treffen.



In diesem Jahr fand die Gesprächsrunde am Freitag, dem 20. Januar 2012 im Bürgerhaus im Ortsteil Gladitz statt, da in der Jugendherberge, die im vergangenen Jahr der Veranstaltungsort war, Renovierungsarbeiten stattfanden.

Es war eine gute Gelegenheit für alle geladenen Gäste, das Bürgerhaus, welches auch gern für Feiern zu buchen ist, kennen zu lernen.

Neben den 74 anwesenden Personen konnte der Bürgermeister, Herr Osang auch die Verbandsgemeindegemeindermeisterin, Frau Manuela Hartung herzlich begrüßen.

In ihren Ansprachen dankten Herr Osang und Frau Hartung allen Anwesenden für die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr und die Unterstützung bzw. gute Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde Kretzschau. Rückblickend ging der Bürgermeister auf die gewachsene, gute und konstruktive Zusammenarbeit im Gemeinderat ein. Es werden ausnahmslos alle angetragenen Probleme diskutiert und einer Lösung zugeführt.

Um allen Bürgern im Gemeindegebiet die Möglichkeit zu geben, die öffentlichen Ratssitzungen besuchen zu können, finden diese im Wechsel zwischen den Sportlerheimen in Kretzschau und Grana und dem Bürgerhaus in Gladitz statt.

Es folgte die Vorstellung des Gemeinderates und der Gemeindebediensteten. Weiterhin informierte der Bürgermeister über den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit entsprechendem Zahlenmaterial und erörterte die Arbeitsschwerpunkte aus dem Jahr 2011.

Für das Jahr 2012 stehen viele neue Aufgaben an, aber auch die Fortsetzung von bereits begonnenen. So soll die Scheune in Kretzschau für den Bauhof weiter ausgebaut und der Umzug vom Bauhof Salsitz abgeschlossen werden. Im Wohnungswesen sind Sanierungsarbeiten fortzusetzen und am Gebäude in Grana, Bergstraße 1, ist eine Wärmedämmung anzubringen.



Weiterhin ist der Verkauf von Wohngrundstücken in Grana und Kretzschau angedacht. In der Straßenunterhaltung ist der Weg zur Jugendherberge auszubauen und für die Objekte Strandbad, Strandterrasse, Campingplatz und Bungalowdorf sind Lösungen zu finden. Auch im Jahr 2012 wird der Gemeinderat die Vereine entsprechend seiner Festlegungen aus dem vergangenen Jahr auf Antragsstellung unterstützen. Das große Ziel, in einer guten

Atmosphäre die Gäste zu informieren, einen interessanten Gedankenaustausch untereinander anzuregen und auch die Vereinsarbeit zu würdigen, wurde erreicht. Voller Zuversicht, dass sich die Gesprächsrunde als gewinn-

bringend für jeden und für ein besseres Miteinander zum Gemeindewohl auszeichnet, gehen wir das Jahr 2012 an. Wir würden uns freuen, wenn wir zur Gesprächsrunde im kommenden Jahr noch mehr Vertreter begrüßen können.

7. Baby- und Kindersachenbörse Kretzschau

Am Samstag, dem 10. März 2012, findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Saal der Gaststätte „Zur tolen Knolle“ Kretzschau, die 7. Baby- und Kindersachenbörse statt.

Verkauft werden gut erhaltene Kleidung für Frühjahr/Sommer in den Größen 50 - 188, Spielzeug, Kinderwagen, Hochstühle, Autositze und alles

was ein Kind benötigt. Wer etwas verkaufen möchte, kann sich täglich zwischen 19 und 21 Uhr unter 01 74/271 08 04 anmelden. Hier erhalten Sie Ihre Verkaufsnummer sowie weitere Infos. Die organisierenden Eltern arbeiten ehrenamtlich. 15 % des Verkaufserlöses werden einbehalten und der Kindertagesstätte Kretzschau gespendet.

SV 1893 Kretzschau

Der SV Kretzschau - Sektion Fußball - gratuliert seinen Mitgliedern zum Geburtstag!

Kettner, Robby	am 05.03.	zum 22. Geburtstag
Gebert, Christian	am 22.03.	zum 30. Geburtstag
Seifert, Heiko	am 21.03.	zum 45. Geburtstag



2. Kretzschauer Moonscheinrodeln

Am Samstag, dem 04.02.2012 hat der Feuerwehrverein Kretzschau den ersten Schnee gleich hinter dem Katzenbuckel das „2. Kretzschauer Moonscheinrodeln“ veranstaltet. Das Wetter war genau richtig, um am Samstagnachmittag einen Winterspaziergang mit einem leckeren Glühwein zu verbinden. Wer zu Fuß mit Schlitten unterwegs war, konnte ab Eingang Predel den Schlittenschuttele bis zum Katzenbuckel nutzen. Moonscheinrodeln ist ein Wortspiel, denn der Beleuchtungssatz der Freiwilligen Feuerwehr Kretzschau nennt sich „Powermoon“ und der wird zum Ausleuchten der Rodelstrecken genutzt. Dieses Jahr

hatten wir 2 Rodelstrecken, eine für Unerschrockene und eine für ganz mutige Rodler. Alles war mit Kerzen und Fackeln beleuchtet. „Das sieht total schön aus.“, meinte die kleine Leonie. Die bunten Schlitzenpositionslichter waren sehr gefragt und huschten beim Rodeln durch die Dunkelheit. Viele kleine und große Rodler hielten sich mit kostenlosem Tee und Glühwein in den Rodelpausen an der Feuerzone warm, denn das war gar nicht so einfach bei 17°C unter null. Deshalb geht ein großer Dank an alle Helfer, die bei dieser Kälte viele Stunden im Schneestanden und für den reibungslosen Ablauf sorgten.

T. Schmidt



Frauenverein Salsitz - Kleinosida

2012 - Was für ein Jahr ! Europäisches Jahr für aktives Altern - tolle 5. Jahreszeit - Südtirol - 65 Jahre Frauenverein - 800 Jahre (1212 - 2012) Anhalt - Südböhmen - berühmte Frauen aus Sachsen-Anhalt - Heimat und viele Freunde

Verehrte Leserinnen und Leser des Forstkuriers, wenn sie so wollen, haben wir unter der Überschrift in Schlagworten unser Jahresprogramm vorgegeben.

Unseren ersten Bericht im Jahr 2012 über das Geschehen im Frauenverein möchte ich mit einem weisen Spruch von Vico von Bülow, Lorient - beginnen.

Lorient ist 2011 leider von der Bühne des Lebens abgetreten. Sein Humor, seiner Sketche werden uns in froher, guter Erinnerung bleiben.

Der Humor erhält vielleicht nicht jung, aber wach !

Welch gute Worte - sie tun uns gut, denn jünger werden wir alle nicht, aber „helle“ sind wir immer noch, wenn wir regen Anteil am gesellschaftlichen Leben nehmen.

Für unseren Verein ist es vornehmlich das Vereinsleben und wir geben uns alle Mühe, es abwechslungsreich und interessant zu gestalten.

Dennoch blicken wir erst noch einmal an das Ende des Jahres 2011 zurück.

Am 5. Dezember hatte ich als Vereinsvorsitzende die Ehre, gemeinsam mit Herrn Bürgermeister Osang nach Naumburg zu fahren. Der Landrat, Harri Reiche, hielt eine Rede aus Anlass des Tages des Ehrenamtes. Er würdigte die Arbeit von vielen Ehrenamtlichen, ohne die es im Burgenlandkreis weniger Sport, weniger Kultur und Heimatverbundenheit gäbe. Uns hat es gefreut, dass unter den ausgezeichneten „Ehrenämlern“ Ria Theil aus Droyßig gewürdigt wurde.

Zum Nikolaustag, am 6. Dezember, fanden sich die Seniorinnen und Senioren der ehemaligen Gemeinde Grana, in Mansdorf im Gasthof „Zur Weintraube“ zur Weihnachtsfeier ein.

Bürgermeister, Herr Osang, begrüßte alle Gäste und gab einen Bericht über die geleistete Arbeit der Gemeinde Kretzschau im Jahr 2011.

Diese Art und Weise wird von den Senioren sehr geschätzt, denn auch sie wollen wissen, wo es in ihrer Gemeinde lang geht. Die Senioren sagen dem Bürgermeister „Danke“ dafür.

Ein herzliches Dankeschön auch an die Kindergruppe und die Erzieherinnen von der Kindertagesstätte Kretzschau, die mit einem schönen Weihnachtsprogramm alles anwesenden erfreuten.



Frau Silvia Zimmermann vom Gemeindebüro übernahm danach die Rolle des Weihnachtsmanns und beschenkte die Kinder.

Beim „Team Tille“ ist man im Gasthaus immer gut aufgehoben. Danke für die gemütlichen Stunden.

Zum Jahresabschluss gab es wie jedes Jahr eine gemeinsame Weihnachtsfeier mit dem Schützenverein Grana.

Als Gäste waren Frau Silvia Zimmermann, Frau Grit Engel, Herr Jürgen Könitzer und das Ehepaar Kühn vom Schützenverein Zeitz eingeladen.

Die Vereinsvorsitzende gab einen Bericht für das Jahr 2011, vom Vorsitzenden des Schützenvereins wurden viele Schützen ausgezeichnet.

Ein spitzenmäßiges Büfett verwöhnte dann alle zum Abendbrot.

Danach übernahm Pia Rudel aus Salsitz die Moderation und bot gleichzeitig ein eigenes Weihnachtsprogramm an. Mit Liedern und Gedichten zog sie alle in ihren Bann.

Unsere „Stargäste“ waren „Helene Fischer“ und „Andrea



Berg“. Begeistert klatschte das Publikum Beifall und sang auch kräftig mit.

Thomas Pfendt am Berg Sulza war in die beiden Gestalten der Sängerinnen geschlüpft und kam täuschend echt rüber.

Weihnachtsfrau Christine Schlesiger hatte alle Geschenke vorbereitet und mit Hilfe ihrer Enkelin Pia Rudel wurden sie an alle verteilt.

Die Überraschungen hörten nicht auf. Frau Engel überreichte eine Spende für den Verein und Frau Silvia Zimmermann und Frau Christine Nöhring erklärten ihre Bereitschaft, im Frauenverein mitzuarbeiten.

Ein tolles Weihnachtsgeschenk! Unserer Fördermitglied Gerhard Thiveßen machte wieder tolle Musik und Familie Schröpfer sorgte für unser leibliches Wohl.

Bei allen Aktiven möchten wir uns herzlich bedanken und bei der Gemeinde Kretzschau für die finanzielle Unterstützung.

Kurz vor Weihnachten überraschte uns Frau Anemone Just von der „Stiftung Heimat Grana“ mit einer finanziellen Zuwendung von 150,00 Euro, die für die kulturelle Arbeit im Verein und für die Ehrungen verdienstvoller Mitglieder und Jubilarinnen verwendet werden.

Vielen herzlichen Dank dafür. Zum 65. Jahrestag des Frau-

envereins können wir die Finanzspritze gut gebrauchen. Heiligabend gab es in der Salsitzer Kirche seit 5 Jahren wieder einmal ein Krippenspiel. Die Salsitzer Kinder haben ihre Sache sehr gut gemacht und Pfarrer Imbusch würdigte ihren Einsatz.

Zur ersten Veranstaltung des Jahres 2012, am 18. Januar, hatten wir uns einen Gast eingeladen - Frau Ria Theil - Sprecherin des Seniorenbeirats im BLK.

Bevor sie uns aber über ihre Arbeit berichtete, haben wir erst einmal unsere Jubilarin Frau Berta Reichel aus Kleinosida hochleben lassen, die schon am 13. Dezember 75 Jahre alt geworden war.

Sie lud alle zum festlichen Abendbrot. Dafür herzlichen Dank und weiterhin viel Spaß im Vereinsleben.

Dann begrüßten wir sehr erfreut unsere beiden neuen Vereinsdamen, Frau Zimmermann und Frau Nöhring. Wir wünschen beiden in unserem Verein ein gutes Miteinander und viel Freude.

Da der Europarat und das Europäische Parlament das Jahr 2012 zum Europäischen Jahr für aktives Altern und der Solidarität zwischen den Generationen aufgerufen hat, war es für uns nur folgerichtig, dass wir uns mit Ria Theil, eine

kompetente Frau, dazu eingeladen haben.

Eine Kultur und Bedingungen zu schaffen, die es den älteren Bürgern erlaubt, in Würde zu altern, ist eine dringliche Aufgabe. Fleißig wurde diskutiert, Sorgen angesprochen und Vorschläge unterbreitet.

Am 20. Januar fand im Bürgerhaus Gladitz eine Gesprächsrunde mit Gewerbetreibenden, Landwirten, Vereinsvorsitzenden und Gemeinderäten statt. Dies war schon die 2. Veranstaltung dieser Art und der gemeinsame Tenor der Teilnehmer war - das ist eine gute Sache - so kommt man ins Gespräch - so soll es weitergehen.



Bürgermeister, Herr Osang und Verbandsgemeindebürgermeisterin, Frau Hartung, lieferten mit ihren Darlegungen eine gute Diskussionsgrundlage. Für das leibliche Wohl hatten in vorbildlicher Weise die Damen aus den Gemeindebüros gesorgt. Ganz großes Lob!!! Da wir schon mal bei Loben sind, möchte ich dies an alle

„Macher“ der Informationsbroschüre für Bürger und Gäste der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst weiterleiten.

Ein tolles, übersichtliches, informatives Heft.

Damit kann man punkten und Reklame für unsere schöne Heimat machen.

Weihnachten ist zwar längst vorbei, aber unsere Vereinsdamen fühlen sich erneut beschenkt, denn die Gemeindearbeiter, Herr Kanigs und Herr Teßmer sorgen dafür, dass unsere Vereinsküche eine gute Wandverkleidung bekommt. Danke für die Arbeit und die Bereitstellung der Mittel durch den Gemeinderat. Wir werten es als vorfristiges Geschenk für unseren 65. Jahrestag.

Jubiläen gibt es im Vereinsleben immer wieder. Am 9. März wird unsere Vereinsdame Ruth Hoffmann 75 Jahre alt und am 29. März Ingrid Stäblein 70 Jahre alt. Beiden Jubilarinnen wünschen wir beste Gesundheit, ein frohes Miteinander in der Familie und noch viele schöne Erlebnisse im Verein.

Bevor wir Ihnen unser Jahresprogramm vorstellen, möchten wir allen Lesern ein gutes Jahr 2012 wünschen, das sich durch beste Gesundheit für sie alle, durch gute Laune und wenig Sorgen auszeichnen soll.



Forstkurier

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Herausgeber: Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig im Hauptamt: Frau Binneweiß
Telefon 03 44 25/4 14 25, Telefax 03 44 25/2 71 87,
E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet www.vgem-dzf.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.

Satz und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster),
Telefon (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 55

Geschäftsführer: Marco Müller
Anzeigenannahme: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster),
Telefon (0 35 35) 4 89 0, Telefax (0 35 35) 4 89 -1 15

Frau Annett Brunner,
Telefon: 03 64 21/2 44 07, Telefax: 03 64 21/2 44 08, Funk: 01 71/3 14 76 21

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder vermindertem Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜRE N
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN A AMTSBLÄTTER B EILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜRE N
PROSPEKTE Z ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKT E

Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin

Annett Brunner
berät Sie gern.

Funk: 0171/31 476 21
e-mail:

annett.brunner@wittich-herzberg.de



www.wittich.de

Veranstaltungsplan 2012

Termin	Thema/Vorhaben	
18. Januar	Probleme der Senioren	Vortrag: Frau Ria Theil
15. Februar	Vereinsfasching und Vortrag „Gesunde Ernährung“	Britta Fischer (Kayna)
17. Februar	Kegelabend	Sportlerheim Kretzschau
18. Februar	Prunksitzung des ZCV	Kulturhaus Alttröglitz
21. März	Frauentagsfeier	Gast: Petra Hörnig
18. April	Buchlesung „Berühmte Frauen Sa./Anh.“	A. Wedmann
20. April	Kegelabend	Sportlerheim Kretzschau
11. - 16. Mai	Reise nach Südtirol mit Dolomitenrundfahrt	- Könitzer Travel
23. Mai	Musik aus Südtirol mit Maibowle	- Frau Sparmann - Frau Herrling
20. Juni	Reisebericht Südt. (Fotoschau)	I. Berger/I. Zimmermann
07. Juli	Tagesausflug nach Altenburg Skat/Senf/Destilliertes/Ziegenkäse	
18. Juli	Vorbereitung „65 Jahre FV“	
28. Juli	Heimat- und Sommerfest „65 Jahre Frauenverein“	Festplatz/Salsitz
15. August	Kräuter für die Gesundheit	- E. Sparmann
19. September	Alles um den Apfel	- Friedrichs Apfelmiste
21. September	Kegelabend	Sportlerheim Kretzschau
22. September	Tagesausflug	„Die 1000er des Erzgeb.“
17. Oktober	Panoramafahrt, Likörfabr., Köhlerei, Fichtelberg Erntedankfest	
02. - 04. November	3-Tages-Fahrt nach Südböhmen	„Interhotel America“
	Budweis, Krumau, Svejtk-Abend, Schlachtfest, Pilsen usw.	
21. November	Bastelabend zum Advent	- Frau S. Zimmermann - Frau H. Paul
23. November	Kegelabend	Sportlerheim Kretzschau
15. Dezember	Weihnachtsfeier Frauenverein/Schützenverein	Gaststätte Weißenborn

Außerdem nehmen wir im August in Kuhndorf am Schützenfest teil, im Herbst beim Keglerfest in Kretzschau und an anderen Festen unserer Region.

Wer an unseren Reisen mit teilnehmen möchte, melde sich bitte: bei Alfreda Wedmann (0 34 41/22 05 53).

Einen Spruch von Theodor Fontane möchte ich ihnen bis zum Frühling mit auf den Weg geben.

Leicht zu leben ohne Leichtsinn,
heiter zu sein ohne Ausgelassenheit,

Mut zu haben ohne Übermut -

Das ist die Kunst des Lebens!

gez. *Alfreda Wedmann*

Vorsitzende des Frauenvereins

Salsitz-Kleinosida

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kretzschau

Ortsteil Kleinosida

(Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau in seiner Sitzung am 08.02.2012 folgende Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinde Kretzschau erhebt wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung beitragsfähig sind.

§ 2

Abrechnungseinheiten

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) gemäß Abs. 2 nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Kleinosida der Gemeinde Kretzschau werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, deren Lage und Ausdehnung sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügtem Plan ergibt. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, dazu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungskosten,
2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus. Dies gilt auch für Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind.
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Rad- und Gehwegen
 - b) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen)
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen
 - f) Randsteinen und Schrammborden
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. die Herstellung von Kinderspielplätzen,
 4. Brunnenanlagen und Teiche.
- (4) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Gemeinde und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigem Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der jeweiligen Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der jeweiligen Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt in der Abrechnungseinheit Kleinösida (Anlage 1) 48,63 %.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke, die ausschließlich im Innenbereich oder ausschließlich im Außenbereich liegen,
2. für Grundstücke, die teilweise im Innenbereich der jeweiligen Abrechnungseinheit und teilweise im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen:
 - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Verkehrsanlage und einer dazu parallel verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen (rechtlich) gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu parallel verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m.
3. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 a und b hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Verkehrsanlage (Nr. 3 a) oder der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3 b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
3. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
4. Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe des Innenbereiches und Außenbereiches sind identisch mit den Begriffsinhalten, die sich aus § 34 und § 35 BauGB ergeben, ohne dass sich aus ihrer Verwendung ein Baurecht ableiten lässt oder begründet. Sofern nicht ausdrücklich auf das Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen wird, erfolgt die Verwendung dieser Begriffe nur im beitragsrechtlichen Sinne dieser Satzung.

(3) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragen und über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Sind Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt die bei natürlicher Betrachtungsweise festgestellte Anzahl der Geschosse als maßgebliche Zahl der Vollgeschosse.

Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,5; Bruchzahlen kleiner 0,5 sind auf die vorhergehende volle Zahl abzurunden, Bruchzahlen ab 0,5 sind auf die nächstfolgende Zahl aufzurunden,
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5; Bruchzahlen kleiner 0,5 sind auf die vorhergehende volle Zahl abzurunden, Bruchzahlen ab 0,5 sind auf die nächstfolgende Zahl aufzurunden,
3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird, Bruchzahlen kleiner 0,5 sind auf die vorhergehende volle Zahl abzurunden, Bruchzahlen ab 0,5 sind auf die nächstfolgende Zahl aufzurunden.
4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse, noch eine Baumassenzahl oder eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freibrieflichen Nutzung dienen, entsprechend,

6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
- a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
- b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. Bsp. Abfalldeponien), wird bezogen auf die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht, ein Vollgeschoss angesetzt,
9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die vorhandene Zahl der Vollgeschosse bei dem Gebäude, das der Hauptnutzung des Grundstückes dient. Sollte die Hauptnutzung nicht eindeutig bestimmbar sein, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (cbm Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25
 2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	0,75
b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25
 3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung, insbesondere bei einer Nutzung als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände für ein Vollgeschoss 0,5
 4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich

a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand	0,0167				
b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333				
c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau)	1,00				
d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">aa) für das erste Vollgeschoss</td> <td style="text-align: right;">1,50</td> </tr> <tr> <td>bb) für jedes weitere Vollgeschoss für die verbleibende Teilfläche (wie c)</td> <td style="text-align: right;">0,375 1,00</td> </tr> </table>	aa) für das erste Vollgeschoss	1,50	bb) für jedes weitere Vollgeschoss für die verbleibende Teilfläche (wie c)	0,375 1,00	
aa) für das erste Vollgeschoss	1,50				
bb) für jedes weitere Vollgeschoss für die verbleibende Teilfläche (wie c)	0,375 1,00				
e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Die so					

ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt

aa) bei eingeschossiger Bebauung	1,00
bb) für jedes weitere Geschoss	0,25

für die verbleibende Teilfläche

(nach Art der Nutzung, wie 4a bzw. 4b) 0,0167/0,0333

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 20 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöht sich die Beitragsfläche um 10 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorhergehende volle Zahl abgerundet, Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 7

Beitragsatz

Der Beitragsatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins.
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9

Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Kretzschau Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

(3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 10

Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) in der jeweils geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber

dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. der Bek. vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 11

Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Kretzschau alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12

Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung i. d. F. der Bek. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden beträgt 1.246 qm.

(3) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur begrenzt heranzuziehen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 1.246 qm liegt, deren Grundstücksfläche also 1.620 qm (= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.

(4) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke nach Absatz 3 wird wie folgt vorgenommen:

- bis 1.620 qm mit der gesamten Grundstücksfläche
- darüber hinaus wird die restliche Grundstücksfläche nur noch mit 30 % herangezogen.

Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde.

(5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen nach § 13a KAG LSA.

§ 13

Übergangsregelung

Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder Erschließungsbeiträge auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA (Einmalbeiträge) entstanden oder erhoben worden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die jeweilige Abrechnungseinheit für die Dauer von 20 Jahren unberücksichtigt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15

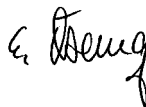
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Kretzschau, den 09.02.2012



Bürgermeister



Dienstsiegel

Anlage

Anlage 1 (Abrechnungseinheit Kleinosida)

Gemäß § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau können bekanntzumachende Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen ersatzweise durch Auslegung bekanntgemacht werden.

Die Anlage 1 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kretzschau OT Kleinosida wird durch Auslegung bekanntgemacht.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 27.02.2012 bis 12.03.2012 im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15 in 06722 Droyßig, Zimmer 204, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8 - 16 Uhr
Dienstag	8 - 18 Uhr
Freitag	8 - 11 Uhr

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kretzschau

Ortsteil Hollsteitz

(Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau in seiner Sitzung am 08.02.2012 folgende Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinde Kretzschau erhebt wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

- Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
- Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
- Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung beitragsfähig sind.

§ 2 Abrechnungseinheiten

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) gemäß Abs. 2 nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Hollsteitz der Gemeinde Kretzschau werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, deren Lage und Ausdehnung sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügtem Plan ergibt. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, dazu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten,
2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus. Dies gilt auch für Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind.
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Rad- und Gehwegen
 - b) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen)
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen
 - f) Randsteinen und Schrammborden
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. die Herstellung von Kinderspielplätzen,
4. Brunnenanlagen und Teiche.

(4) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Gemeinde und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigem Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der

der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der jeweiligen Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der jeweiligen Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt in der Abrechnungseinheit 1 (Anlage 1) für den OT Hollsteitz 50,03 %.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke, die ausschließlich im Innenbereich oder ausschließlich im Außenbereich liegen,
2. für Grundstücke, die teilweise im Innenbereich der jeweiligen Abrechnungseinheit und teilweise im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen:
 - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Verkehrsanlage und einer dazu parallel verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen (rechtlich) gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu parallel verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m.
- c) für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 a und b hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Verkehrsanlage (Nr. 3 a) oder der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3 b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
3. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
4. Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe des Innenbereiches und Außenbereiches sind identisch mit den Begriffsinhalten, die sich aus § 34 und § 35 BauGB ergeben, ohne dass sich aus ihrer Verwendung ein Baurecht ableiten lässt oder begründet. Sofern nicht ausdrücklich auf das Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen wird, erfolgt die Verwendung dieser Begriffe nur im beitragsrechtlichen Sinne dieser Satzung.

(3) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragen und über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Sind Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt die bei natürlicher Betrachtungsweise festgestellte Anzahl der Geschosse als maßgebliche Zahl der Vollgeschosse.

Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,5; Bruchzahlen kleiner 0,5 sind auf die vorhergehende volle Zahl abzurunden, Bruchzahlen ab 0,5 sind auf die nächstfolgende Zahl aufzurunden,
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5; Bruchzahlen kleiner 0,5 sind auf die vorhergehende volle Zahl abzurunden, Bruchzahlen ab 0,5 sind auf die nächstfolgende Zahl aufzurunden,
 3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird, Bruchzahlen kleiner 0,5 sind auf die vorhergehende volle Zahl abzurunden, Bruchzahlen ab 0,5 sind auf die nächstfolgende Zahl aufzurunden.
 4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse, noch eine Baumassenzahl oder eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freibereitlichen Nutzung dienen, entsprechend,
 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
 7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
 8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
 - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. Bsp. Abfalldeponien), wird bezogen auf die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht, ein Vollgeschoss angesetzt,
 9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die vorhandene Zahl der Vollgeschosse bei dem Gebäude, das der Hauptnutzung des Grundstückes dient. Sollte die Hauptnutzung nicht eindeutig bestimmbar sein, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (cbm Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
 - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung, insbesondere bei einer Nutzung als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände für ein Vollgeschoss 0,5
4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
 - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,0167
 - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau) 1,00
 - d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung

für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt

- aa) für das erste Vollgeschoss 1,50
- bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,375
- für die verbleibende Teilfläche (wie c) 1,00
- e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt
- aa) bei eingeschossiger Bebauung 1,00
- bb) für jedes weitere Geschoss 0,25
- für die verbleibende Teilfläche (nach Art der Nutzung, wie 4a bzw. 4b) 0,0167/0,0333

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 20 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöht sich die Beitragsfläche um 10 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag). (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorhergehende volle Zahl abgerundet, Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 7

Beitragsatz

Der Beitragsatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins.
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9

Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Kretzschau Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

(3) die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 10

Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) in der jeweils geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. der Bek. vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 11

Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Kretzschau alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12

Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung i. d. F. der Bek. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden beträgt 1.246 qm.

(3) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur begrenzt heranzuziehen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 1.246 qm liegt, deren Grundstücksfläche also 1.620 qm (= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.

(4) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke nach Absatz 3 wird wie folgt vorgenommen:

- a) bis 1.620 qm mit der gesamten Grundstücksfläche
- b) darüber hinaus wird die restliche Grundstücksfläche nur noch mit 30 % herangezogen.

Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde.

(5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen nach § 13a KAG LSA.

§ 13

Übergangsregelung

Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder Erschließungsbeiträge auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA (Einmalbeiträge) entstanden oder erhoben worden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die jeweilige Abrechnungseinheit für die Dauer von 20 Jahren unberücksichtigt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15

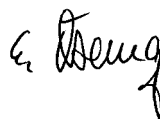
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Kretzschau, den 09.02.2012



Bürgermeister



Dienstsiegel

Anlage

Anlage 1 (Abrechnungseinheit Hollsteitz)

Gemäß § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau können bekanntzumachende Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen ersatzweise durch Auslegung bekanntgemacht werden.

Die Anlage 1 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kretzschau OT Hollsteitz wird durch Auslegung bekanntgemacht.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 27.02.2012 bis 12.03.2012 im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15 in 06722 Droyßig, Zimmer 204, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8 - 16 Uhr
Dienstag	8 - 18 Uhr
Freitag	8 - 11 Uhr

Hollsteitzer „Geschichten“

Folge 16

Hollsteitz und die Post (Teil IV)

Bei den Briefmarken hatten sich bis zur Gründung der DDR auch allerhand Änderungen ergeben.

Nach den o. g. lokalen Ausgaben galten zunächst Briefmarken, die von den einzelnen Ländern bzw. Provinzen herausgegeben wurden, und die uns auch in Hollsteitz in bunter Vielfalt erreichten. Bild 1 zeigt eine Auswahl der bekanntesten Motive jener Zeit:



Nach den Provinz- und Ländermarken erschienen die sogenannten **Kontrollratsausgaben I und II**, die in ganz Deutschland (außer franz. Besatzungszone) galten (Bild 2).



Am 21. Juni 1948 wurde in den Westzonen und am 24. Juni 1948 auch in der Sowjetischen Besatzungszone die Währungsreform durchgeführt. Die Briefmarken besaßen nun nur noch ein Zehntel ihres bisherigen Frankaturwertes. Man konnte daher noch bis zum 31.7.1948 sogenannte Zehnfachfrankaturen verkleben. Gleichzeitig wurden die noch vorhandenen Markenvorräte überdruckt, um den geänderten Frankaturwert deutlich zu machen. Während in den Westzonen kleine Posthörnchen (Leiste und Teppich) aufgedruckt wurden, überdruckte man im Osten die gleichen Marken aus Zeitmangel zunächst mit den sogenannten Bezirks-Handstempeln. Zeitz, Osterfeld und weitere Orte in der Region erhielten die Bezirksnummer **20** zugewiesen (Bild 3). Erst am 3. Juli 1948 erschienen dann Marken mit dem Maschinen-Aufdruck „**Sowjetische Besatzungs Zone**“.



Ich erinnere mich, dass die wenigen westdeutschen Marken mit Posthornaufdruck, die zu uns gelangten, bei den Schülern sehr begehrte Sammel- und Tauschobjekte waren. Fritz Koch hat z. B. einen gebrauchten Fahrradreifen für die blaue 50 Pfg.-Marke (Bild 4) weggegeben.

Die DDR gab dann mit ihrer Gründung ab 1949 eigene Briefmarken heraus, die mit wenigen Ausnahmen die Inschrift **Deutsche Demokratische Republik** trugen. Viele ältere Bürger werden sich noch an die Wilhelm-Pieck-Marken und an die „Fünf-Jahrplan-Serie“ erinnern, die viele Jahre gültig waren. Zweimal jährlich wurden Sondermarken zur Leipziger Messe aufgelegt. Bild 5 zeigt die Marken, die zur Frühjahrsmesse 1950 erschienen. Mein Vater hatte mir den schönen Ersttagsbrief von der Messe mitgebracht.



Ab 1954 brachte uns Frau **Martha Hohberger** (Bild 6) die Post nach Hollsteitz. Sie kam zunächst noch jeden Tag aus Droyßig.



Martha Hohberger hatte eine enge Beziehung zu Hollsteitz. Sie war die Schwester von Frau Elly Mettchen. (Elly und Walter Mettchen bewirtschafteten in Hollsteitz die Neubauernstelle *Straßenberg 59*. Sie waren die Großeltern von Gerlinde Burkhardt, die das Grundstück noch heute mit ihrer Familie bewohnt.)

Am 14.3.1956 wurde dann die Poststelle in Döschwitz, die früher schon existierte, wiedereröffnet, und Martha Hohberger brachte nun die Post aus Döschwitz. Die Arbeit wurde jedoch kaum leichter. Mit dem Fahrrad konnte sie nur selten wirklich fahren, da es als Lastenesel für die vielen Pakete diente. Ihre Tochter Susanne Hey aus Zeitz erzählte mir, dass vor allem die Hollsteitzer in solchen Situationen sehr hilfsbereit waren. Da wurden sogar unterwegs Pakete ins Auto gepackt und bei Mettchens in Hollsteitz abgeladen. Besonders gern hat sich Martha Hohberger daran erinnert, dass sie einmal bei furchtbarem Schneetreiben samt Fahrrad und Post von einem LKW-Fahrer (Franz Watzke, Onkel von Lucie Vogel aus Döschwitz) mit dem LKW mitgenommen wurde.

Martha Hohberger hat ihre Tätigkeit als Postzustellerin 20 Jahre (1954 bis 1973) zuverlässig und immer freundlich ausgeübt. Sie ist am 8. September 2010 verstorben.

Foto von Frau S. Hey; Marken: Sammlung Kühnberg

Dr. Leopold Kühnberg, Hollsteitz

Wetterzeube



Termine auf dem Ziegenhof Schleckweda

Samstag, den 24. März, 20:00 Uhr Schokolade und Wein
Verkostung mit Carsten Weise

Wir verkosten an diesem Abend ausgewählte Edelschokoladen, sowie Schokoladentrüffel und handgefertigte Pralinen zu ausgewählten Weinen, Sherry, Portwein und Rum. Umrahmt wird der Abend von einem Buffet vom Ziegenhof. Nur mit Voranmeldung! Tel. 03 66 93/2 27 47

Freitag, den 30. März, 20:00 Uhr KYRA LYRA live im Café
Kira Schabli (Gesang), Sven Hammer (Gitarre) und Mirko Schmidt (Bass) besingen: Die Welt der Liebe in den Liedern der Welt.

Nur mit Voranmeldung! Tel. 03 66 93/2 27 47

Vorschau

- 1. April, 11 - 18:00 Uhr** CAFÉ- SAISON eröffnet
8. April, 14 - 18:00 Uhr Österliche Basteleien mit dem Heimatverein Wetterzeube
1. Mai, 10 - 18:00 Uhr Anradeln der Weinroute an der Weißen Elster & Livemusik mit der MST-Combo

Versehentlich wurden in der Januarausgabe unseres Amtsblattes die Artikel zum Weihnachtsmarkt und Rentnerweihnachtsfeier aus dem Jahr 2010 abgedruckt. Die Redaktion bittet vielmals um Entschuldigung.

3. Weihnachtsmarkt in Wetterzeube am 16.12.2011

In diesem Jahr sollte das Wetter in Wetterzeube zum Weihnachtsmarkt nicht so recht passen, denn es gab Sturm- und Regenwarnungen und somit wurde der Aufbau von Pavillons und Ständen abgesagt. Aber viele fleißige Helfer waren zur Stelle und haben laut „Plan B“ die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus, nebst Kellerräumen festlich geschmückt. So wurden auch an diesem Tag weder Kosten noch Mühen gescheut, ein gemütliches Ambiente zu schaffen. Selbst am Eingang zum Weihnachtsmarkt erstrahlten Lichter an einer schönen Tanne.

Viele Vereine der Gemeinde beteiligten sich rege und haben in Vorbereitung gebastelt und gewerkelt. So gab es vom Freizeitverein „Die Elstertaler“ Kaffee und selbst gebackenen Kuchen, beim Sportverein gab es Deftiges vom Grill und Bretzeln, der Heimat- und Kirchenverein Schkauditz bot Fischbrötchen und Fettschnitten an und natürlich Glühwein

und andere Getränke vom Feuerwehrverein fehlten nicht. Der Chor der Grundschule sowie Frau Reinhardt von der Musikschule „Fröhlich“ mit ihren Akkordeonschülern hatten ein kleines Programm einstudiert und unterhielten die Gäste im Dorfgemeinschaftshaus. Auch Gewerbetreibende trotzten dem Wetter und waren vertreten, so der Beeren- und Straußenhof Trebnitz mit leckeren Produkten vom Strauß, selbst gemachter Marmelade und Glühwein sowie der Ziegenhof Schleckweda mit Ziegenkäse aller Art. Ein Stand mit Kosmetikprodukten und die Schnitzer von Droßdorf, die ihr Können zeigten, wurden ebenfalls im Dorfgemeinschaftshaus untergebracht.

Für weihnachtliche Stimmung sorgten Herr Dietz mit Musik vom Band und natürlich unsere Schalmeienkapelle. Auch sie hatten Weihnachtslieder in ihrem Repertoire und luden die Wetterzeuber und Gäste zum Mitsingen und Schunkeln ein.

Für unsere Jüngsten war der Weihnachtsmann unterwegs und hatte kleine Geschenke für jedes Kind dabei.



Aber auch in diesem Jahr haben wir nicht nur gefeiert, sondern auch wieder etwas Gutes getan.

Mit dem Verkauf von Weihnachtsüberraschungspäckchen und „Sternen der Hoffnung“ - vorbereitet und gebastelt von einigen Frauen

und Männern vom Feuerwehrverein Wetterzeube - helfen wir wieder den krebserkrankten Kindern vom Ronald McDonald Haus Jena.

An dieser Stelle ein Dankeschön an alle Sponsoren, an die vielen fleißigen Helfer in Vorbereitung des Festes und an alle, die durch den Kauf eines Päckchens oder Sternes dazu beigetragen haben, auch an Weihnachten Kinderaugen erstrahlen zu lassen.

Danke auch an alle beteiligten Vereine, an die Gewerbetreibenden und die Schalmeienkapelle. Sie alle haben dazu beigetragen, dass auch dieser Weihnachtsmarkt - trotz Unwetterwarnung - unvergessen bleiben wird.

Gemeinde Wetterzeube

Wie „Alle Jahre wieder ...“

waren auch am 8. Dezember 2011 die Seniorinnen und Senioren der ehemaligen Gemeinde Wetterzeube vom Bürgermeister und dem Verein „Die Elstertaler“ zur Weihnachtsfeier geladen. Sie wurde traditionell von den „Elstertalern“ vorbereitet und gestaltet. 48 Rentnerinnen und Rentner kamen ins Dorfgemeinschaftshaus. Die Tische waren liebevoll gedeckt. Für jeden gab es ein kleines Präsent.

Weihnachtslieder und Gedichte der kleinen Wichtelmänner und -mädchen der KITA „Waldameisen“ sorgten für manche Träne der Rührung in den Augen der Teilnehmer. Lachtränen und viel Applaus gab es dagegen für das Programm von „Erni aus Reuden“.



Eine Tombola bot für Jeden gute Gewinne. Die Schlach-

teplatte zum Abendessen war reichlich. Wer wollte, der konnte auch das Tanzbein schwingen.

Viel Zustimmung bekam Herr Frank Jacob, der als Bürgermeister nicht nur den Senioren für ihr Engagement dankte, sondern auch über Probleme informierte, die sich für die Gemeinde aus der Gebietsreform ergeben.

Ein großes Dankeschön gehört allen, die zum guten Gelingen des Nachmittags beitrugen:

- der Gemeinde Wetterzeube für ihren finanziellen Zuschuss;
- der KITA „Waldameisen“ für ihr Weihnachtsprogramm
- Herrn Uwe Klawonn für die musikalische Umrahmung;
- den Sponsoren für die Tombola: Familie Fischer vom Beeren- und Straußenhof; Fa. Schwier und Fa. Stempel-Enzmann aus Zeitz, Druckhaus Blochwitz, Frau Uta Matthes, den Einkaufszentren „Kaufland I“ und „Globus“ sowie den Mitgliedern des Vereins „Die Elstertaler“

Verein „Die Elstertaler“

Ihr Partner für maßgeschneiderte Anzeigen!



Geburtstage

Die Verbandsgemeindebürgermeisterin und die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden gratulieren ihren Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen beste Gesundheit



Gemeinde Gutenborn

OT Bergisdorf

Frau Brigitte Dombrowsky	am 16.03.	zum 72. Geburtstag
Herr Roland Stöhr	am 24.03.	zum 76. Geburtstag
Frau Rosmarie Krebs	am 26.03.	zum 70. Geburtstag

OT Droßdorf

Herr Wolfgang Flieger	am 03.03.	zum 75. Geburtstag
Herr Klaus-Dieter Huth	am 04.03.	zum 70. Geburtstag
Frau Olga Meisenzahl	am 10.03.	zum 72. Geburtstag
Frau Roswitha Flieger	am 20.03.	zum 72. Geburtstag

OT Frauenhain

Herr Helmut Sill	am 22.03.	zum 83. Geburtstag
------------------	-----------	--------------------

OT Golben

Frau Ingrid Pöller	am 07.03.	zum 76. Geburtstag
--------------------	-----------	--------------------

OT Heuckewalde

Herr Hilmar Hartmann	am 26.02.	zum 72. Geburtstag
Herr Hagen Steinbrecher	am 01.03.	zum 71. Geburtstag
Frau Nelly Seidel	am 07.03.	zum 78. Geburtstag
Herr Harri Ehnert	am 10.03.	zum 77. Geburtstag
Frau Gertrud Stöhr	am 16.03.	zum 87. Geburtstag
Herr Werner Mehrländer	am 29.03.	zum 77. Geburtstag
Frau Gisela Münchow	am 29.03.	zum 81. Geburtstag

OT Kuhndorf

Frau Anita Haerling	am 12.03.	zum 81. Geburtstag
---------------------	-----------	--------------------

OT Loitzschütz

Frau Erna Luft	am 25.02.	zum 98. Geburtstag
----------------	-----------	--------------------

OT Lonzig

Frau Irma Hempel	am 04.03.	zum 89. Geburtstag
Frau Gertrud Göhring	am 17.03.	zum 88. Geburtstag
Herr Erhard Biegler	am 27.03.	zum 75. Geburtstag
Frau Käthe Tauber	am 29.03.	zum 85. Geburtstag

OT Ossig

Frau Helga Wächter	am 25.02.	zum 72. Geburtstag
Frau Marianne Kipping	am 04.03.	zum 84. Geburtstag
Frau Gertrud Theibig	am 17.03.	zum 85. Geburtstag

OT Rippicha

Frau Lieselotte Ulle	am 29.02.	zum 76. Geburtstag
----------------------	-----------	--------------------

OT Schellbach

Herr Gerd Hollnack	am 25.02.	zum 71. Geburtstag
Herr Jürgen Weber	am 26.02.	zum 70. Geburtstag
Frau Marie-Luise Hensel	am 18.03.	zum 73. Geburtstag
Herr Karl-Heinz Heilmann	am 20.03.	zum 72. Geburtstag
Herr Horst Dathe	am 22.03.	zum 78. Geburtstag

OT Zetzschdorf

Herr Erhard Schramm	am 26.03.	zum 80. Geburtstag
Gemeinde Kretzschau		
Frau Jutta Böhmer	am 25.02.	zum 73. Geburtstag
Frau Ursula Sauder	am 28.02.	zum 78. Geburtstag
Frau Jutta Rothe	am 02.03.	zum 72. Geburtstag

Frau Brigitte Weißer	am 02.03.	zum 76. Geburtstag
Herr Werner Schellbach	am 05.03.	zum 76. Geburtstag
Herr Kurt Amberg	am 06.03.	zum 76. Geburtstag
Herr Wolf Hannß	am 07.03.	zum 87. Geburtstag
Herr Manfred Sternitzky	am 07.03.	zum 73. Geburtstag
Herr Klaus Ziegner	am 08.03.	zum 73. Geburtstag
Frau Christel Kratzsch	am 10.03.	zum 77. Geburtstag
Herr Rudi Matschke	am 12.03.	zum 84. Geburtstag
Herr Günter Dietze	am 14.03.	zum 76. Geburtstag
Frau Alice Krause	am 15.03.	zum 74. Geburtstag
Herr Harry Blöink	am 16.03.	zum 76. Geburtstag
Frau Charlotte Mücke	am 17.03.	zum 77. Geburtstag
Herr Gerhard Herrling	am 18.03.	zum 74. Geburtstag
Frau Helga Kühn	am 24.03.	zum 85. Geburtstag
Frau Elfriede Rahmig	am 24.03.	zum 77. Geburtstag
Herr Gerd Schneider	am 24.03.	zum 76. Geburtstag
Frau Ursula Fiehm	am 27.03.	zum 84. Geburtstag
Herr Adolf Makus	am 28.03.	zum 72. Geburtstag
Frau Liane Elze	am 29.03.	zum 83. Geburtstag

OT Döschwitz

Frau Margit Bergmann	am 14.03.	zum 72. Geburtstag
Frau Annelies Baumert	am 19.03.	zum 85. Geburtstag

OT Gladitz

Frau Monika Selzer	am 02.03.	zum 72. Geburtstag
Frau Karla Lehmann	am 05.03.	zum 82. Geburtstag
Herr Erich Schulz	am 12.03.	zum 70. Geburtstag
Frau Gertrud Thierbach	am 14.03.	zum 79. Geburtstag
Frau Annemarie Schramm	am 16.03.	zum 94. Geburtstag

OT Grana

Frau Hildegard Stolze	am 27.02.	zum 81. Geburtstag
Frau Christine Popke	am 15.03.	zum 76. Geburtstag

OT Hollsteitz

Frau Betti Hold	am 26.02.	zum 72. Geburtstag
Frau Edith Landmann	am 06.03.	zum 83. Geburtstag
Frau Brigitte Fränzel	am 16.03.	zum 70. Geburtstag

OT Mannsdorf

Frau Norma Didszun	am 03.03.	zum 87. Geburtstag
Frau Gisela Heit	am 15.03.	zum 79. Geburtstag

OT Näthern

Frau Johanna Schuck	am 05.03.	zum 74. Geburtstag
Frau Irmgard Abendroth	am 07.03.	zum 80. Geburtstag

OT Salsitz

Herr Rudolf Klein	am 07.03.	zum 88. Geburtstag
Frau Ruth Hoffmann	am 09.03.	zum 75. Geburtstag
Frau Adelheid Hemmann	am 14.03.	zum 76. Geburtstag
Herr Gerhard Tille	am 18.03.	zum 78. Geburtstag
Herr Dieter Hanke	am 26.03.	zum 73. Geburtstag
Frau Ingrid Stäblein	am 29.03.	zum 70. Geburtstag
Gemeinde Schnaudertal		

OT Bröckau

Herr Kurt Janzon	am 05.03.	zum 71. Geburtstag
Herr Siegfried Naundorf	am 16.03.	zum 71. Geburtstag

OT Dragsdorf

Herr Werner Albrecht	am 01.03.	zum 84. Geburtstag
Frau Waltraut Bierbach	am 10.03.	zum 79. Geburtstag
Frau Erika Glaß	am 24.03.	zum 77. Geburtstag

OT Großpörthen

Herr Helmut Rühling	am 04.03.	zum 74. Geburtstag
Frau Irene Braune	am 23.03.	zum 71. Geburtstag

OT Hohenkirchen

Frau Ingrid Hofmann	am 07.03.	zum 74. Geburtstag
---------------------	-----------	--------------------

OT Kleinpörthen

Frau Klara Heß	am 05.03.	zum 78. Geburtstag
Frau Gislinde Kiontke	am 20.03.	zum 70. Geburtstag

OT Nedissen

Frau Gerda Ehrh	am 06.03.	zum 86. Geburtstag
-----------------	-----------	--------------------

OT Wittgendorf

Frau Elli Klaus	am 24.02.	zum 83. Geburtstag
Frau Hildegard Lehmann	am 29.02.	zum 88. Geburtstag
Herr Konrad Strauß	am 16.03.	zum 74. Geburtstag
Frau Ruth Liebold	am 26.03.	zum 88. Geburtstag

Gemeinde Wetterzeube

Frau Inge Aderhold	am 24.02.	zum 79. Geburtstag
Frau Ruth Dietz	am 01.03.	zum 83. Geburtstag
Herr Manfred Langer	am 03.03.	zum 70. Geburtstag
Frau Maria Hold	am 04.03.	zum 70. Geburtstag
Herr Manfred Rosenberg	am 05.03.	zum 84. Geburtstag
Herr Hans-Peter Birk	am 06.03.	zum 71. Geburtstag
Frau Jutta Berwing	am 11.03.	zum 87. Geburtstag
Herr Gerd Häßner	am 19.03.	zum 71. Geburtstag
Frau Irmgard Vogt	am 19.03.	zum 80. Geburtstag
Frau Monika Beer	am 22.03.	zum 73. Geburtstag
Frau Gerda Klawonn	am 25.03.	zum 73. Geburtstag

OT Breitenbach

Frau Lieselotte Kraft	am 28.02.	zum 84. Geburtstag
Herr Wolfgang Kühn	am 07.03.	zum 77. Geburtstag
Frau Rosalinde Gruner	am 15.03.	zum 78. Geburtstag
Frau Rosemarie Vogel	am 17.03.	zum 78. Geburtstag
Frau Ottilie Blau	am 25.03.	zum 71. Geburtstag
Herr Heinz Schumann	am 26.03.	zum 73. Geburtstag

OT Dietendorf

Herr Erhard Ahnert	am 03.03.	zum 73. Geburtstag
Herr Adolf Fuchs	am 18.03.	zum 72. Geburtstag
Herr Dirk Hansen	am 21.03.	zum 70. Geburtstag

OT Goßra

Frau Regina Müller	am 28.02.	zum 73. Geburtstag
Herr Reiner Müller	am 02.03.	zum 75. Geburtstag
Frau Karin Brückner	am 10.03.	zum 71. Geburtstag

OT Katersdobersdorf

Frau Sieglinde Michaelis	am 22.03.	zum 74. Geburtstag
--------------------------	-----------	--------------------

OT Koßweda

Frau Erika Moßberg	am 28.02.	zum 75. Geburtstag
--------------------	-----------	--------------------

OT Pötewitz

Herr Lothar Schramm	am 27.02.	zum 72. Geburtstag
Herr Claus Knoll	am 10.03.	zum 75. Geburtstag

OT Raba

Herr Klaus Liebmann	am 25.02.	zum 72. Geburtstag
Herr Heinz Reinhardt	am 25.03.	zum 80. Geburtstag

OT Sautzschen

Frau Gudrun Franke	am 01.03.	zum 72. Geburtstag
Herr Martin Zemitzsch	am 02.03.	zum 88. Geburtstag
Herr Wilhelm Gräfe	am 08.03.	zum 78. Geburtstag
Frau Eveline Vogel	am 19.03.	zum 82. Geburtstag
Herr Manfred Franke	am 21.03.	zum 72. Geburtstag

OT Schleckweda

Herr Heinz Zinke	am 28.02.	zum 75. Geburtstag
------------------	-----------	--------------------

OT Trebnitz

Frau Herta Ulrici	am 18.03.	zum 87. Geburtstag
-------------------	-----------	--------------------